



Landeshauptstadt München
Referat für Klima- und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV Umweltschutz
RKU-IV-13
Bayerstraße 28 A
80335 München

Klaus Bäumler
Vertreter des Münchner Forums in der Isar-
Allianz und im Bündnis Walchensee-Dialog
Wolfgang Czisch
Leitung Arbeitskreis Isar

München, 03.01.2024 / KB

Vollzug der Wassergesetze

Isarwerk I der Stadtwerke München GmbH (SWM)

Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer vierten Turbine sowie zur energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 cbm/s im Isarwerk I

Sehr geehrte Damen und Herren,

in offener Frist wird in diesem Wasserrechtsverfahren, basierend auf der Einsichtnahme von Klaus Bäumler in die Antragsunterlagen am 18. 12. 2023, nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

1. Vorbemerkung

1.1

Die SWM haben mit Schriftsatz vom 16.07.2020, eingegangen beim Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) gemäß Eingangsstempel am „21. Juli 2026“, mit Betreff **„Energetische Nutzung von zusätzlichen 10 cbm/s im Isarwerk I“** beantragt:

„eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG zur Nutzung der zusätzlichen Wassermenge des Isar-Werkkanals von bis zu 10 cbm/s zum Zwecke der Stromerzeugung einschließlich Ableiten aus dem und Wiedereinleiten in den Isar-Werkkanal für eine Dauer von 30 Jahren.“

Durch den vom RGU angebrachten Eingangsstempel „21. Juli 2026“ auf dem Antrag vom 16.07.2020 ist der Eingang des Schriftsatzes offensichtlich falsch beurkundet.

Das zutreffende Eingangsdatum des Antrags ist von Amts wegen zu ermitteln.

1.2

Zeitgleich nehmen die SWM im Schriftsatz vom 16.07.2020 ihren „am 20.09.2011 gestellten Wasserrechtsantrag für die energiewirtschaftliche Nutzung über eine zusätzliche Wassermenge von 10 cbm/s im Isarwerk I, eingegangen beim damaligen RGU am 22.09.2011“ zurück.

Welchen konkreten Inhalt dieser zurückgenommene Wasserrechtsantrag vom 20.09.2011 hat und inwieweit dieser sich von dem neu gestellten Antrag vom 16.07.2020 unterscheidet, ist aus den zur Einsicht ausgelegten Akten nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur vollständigen Sachaufklärung ist es zwingend erforderlich, dass der zurückgenommene Antrag vom 20.09.2011 vom RKU und den SWM zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Denn bei der Komplexität der rechtlichen Zusammenhänge ist insoweit die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Amts wegen herzustellen.

1.3

Das RKU als zuständige Wasserrechtsbehörde weist in der Amtlichen Bekanntmachung vom 10.10.2023 (Amtsblatt der LHSt München Nr. 31/ 2023, S. 645) selbst auf die erstaunliche Tatsache hin, dass die SWM bereits **„seit längerer Zeit bei entsprechendem Wasserdargebot 80 cbm/s in den Werkkanal einleiten.“**

Weiter stellt das RKU ausdrücklich fest:

„Das wasserrechtliche Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen und nicht Gegenstand des Verfahrens“.

1.4

Damit bestätigt das RKU als für den Vollzug der Wassergesetze zuständige Behörde, dass die Erhöhung der Einleitung in den städtischen Werkkanal am Großhesseloher Wehr um 10 cbm/s auf 80 cbm/s einer gesonderten Bewilligung in einem selbständigen Wasserrechtsverfahren bedarf. Diese Bewilligung ist jedoch bis heute nicht erteilt.

Damit räumt das RKU zugleich ein, dass nach seiner Auffassung die um 10 cbm/s auf 80 cbm/s erhöhte Einleitung in den städtischen Werkkanal nicht Gegenstand des vorliegenden Wasserrechtsverfahrens ist, in dem über den Antrag der SWM vom 16.07.2020 zu entscheiden ist.

Damit erstreckt sich der Antrag der SWM vom 16.07.2020 nach Auffassung des RKU nicht auf die Erhöhung der Wassermenge im städtischen Werkkanal am Großhesseloher Wehr und die Reduzierung der dort in die Ausleitungsstrecke abzugebenden Wassermenge um 10 cbm/s bei entsprechendem Wasserdargebot.

Der Antrag der SWM vom 16.07.2020 zielt hiernach ausschließlich auf die Genehmigung der **energetischen Nutzung** derjenigen erhöhten Wassermenge des städtischen Werkkanals, die in der seit mindestens zwölf Jahren von den SWM geübten Praxis illegal beim Isarwerk I ankommt.

Basierend auf dem „Altrecht“ des Bescheids vom 10.07.1907 ist die rechtlich bindende Kapazität des städtischen Werkkanals auf 70 cbm/s begrenzt.

Die von den SWM „seit längerer Zeit“ , d.h. seit mindestens zwölf Jahren praktizierte, auf 80 cbm/s erhöhte Ausleitung in den städtischen Werkkanal am Großhesseloher Wehr ist daher illegal, also rechtswidrig.

Die SWM entziehen auf diese Weise dem Stammbett der Süd-Isar zwischen Großhesseloher Wehr und der Einmündung des Großen Stadtbachs (= Werkkanal) in Höhe der Braunauer Eisenbahnbrücke **seit mindestens zwölf Jahren** illegal eine Wassermenge von bis zu 10 cbm/s. Diese Wassermenge ist keineswegs unbedeutend; sie entspricht der regelmäßigen Wasserführung des Auer Mühlbachs.

Auf die „Vereinbarung über die ökologische Verbesserung der Isar und die Abgabe von Isarwasser am Wehr in Großhesselohe in das Flußbett der Isar sowie über die Erhöhung der Wassermenge im Werkkanal“ zwischen der SWM und der Landeshauptstadt München, vertreten durch das Umweltreferat, vom 06.03.2008 können sich die SWM nicht berufen.

Denn die Erhöhung der Wassermenge im städtischen Werkkanal auf 80 cbm/s steht nach der eindeutigen und ausdrücklichen Regelung in der Vereinbarung vom 06.03.2008 unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass für die Erhöhung der Ausleitung von 70 auf 80 cbm/s ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist.

Die Vereinbarung ersetzt daher keinesfalls das rechtlich erforderliche Wasserrechtsverfahren. Ausweislich der bereits oben erwähnten Amtlichen Bekanntmachung vom 10.10.2023 räumt das

RKU selbst ein, dass eben dieses erforderliche Wasserrechtsverfahren zwar anhängig aber noch nicht abgeschlossen ist.

In diesem Wasserrechtsverfahren ist u.a. zu klären, welche Auswirkungen die Erhöhung der Ausleitung auf 80 cbm/s in den städtischen Werkkanal und die dadurch zwangsläufig bewirkte Reduzierung der Wasserführung im Stammbett der Isar hat.

1.5

Das Münchner Forum. Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e.V. hat diese wesentlichen Rechtstatsachen bereits mit Schriftsatz vom 01.03.2021-KB unter dem Betreff „*Wasserrechtliches Verfahren. Antrag der SWM auf Bewilligung zur Erhöhung der Ausleitung **in den** Werkkanal von 70 cbm/s auf 80 cbm/s und zur energetischen Nutzung der Mehrausleitung im Isarwerk I*“ in das hier vorliegende Verfahren zum Wasserrechtsantrag der SWM vom 16.07.2020 eingebracht.

Auf diesen Schriftsatz, unterzeichnet von den damaligen Programmausschussvorsitzenden Dr. Detlev Sträter und Klaus Bäumler sowie vom Leiter des Arbeitskreises Isar Wolfgang Czisch, wird ausdrücklich Bezug genommen. Die dortigen Einwendungen, insbesondere auch hinsichtlich der rechtlich zu fixierenden Wasserführung im Flosskanal, werden in vollem Umfang aufrechterhalten.

Der Schriftsatz vom 01.03.2021 – KB ist dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt.

Anlage:

Schriftsatz Münchner Forum. Diskussionsforum für Entwicklungsfragen e.V. vom 01.03.2021- KB

- 2. Die Bewilligung zum Betrieb einer vierten Turbine sowie zur energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 cbm/s im Isarwerk I kann aus zwingenden Rechtsgründen nicht erteilt werden. Der Antrag der SWM ist abzulehnen.**

2.1

Die von den SWM mit Wissen und Duldung des RKU „seit längerem“, also seit mindestens zwölf Jahren geübte Praxis, bei entsprechendem Wasserdargebot in den städtischen Werkkanal 80 cbm/s einzuleiten, ist rechtswidrig.

Die beantragte Bewilligung des Betriebs einer vierten Turbine und der energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 cbm/s kann daher nicht erteilt werden.

Denn der Betrieb der zusätzlichen Turbine und die damit bezweckte energetische Nutzung basieren auf der illegalen Praxis der SWM, dem städtischen Werkkanal mehr Wasser zuzuführen als nach den zwingenden rechtlichen Vorgaben zulässig ist.

2.2

Es ist nicht im Ansatz nachzuvollziehen, weshalb das für den ordnungsgemäßen Vollzug der Wassergesetze zuständige städtische Referat diese illegale Praxis der SWM, einer GmbH in ausschließlich städtischer Hand, bereits seit mindestens zwölf Jahre widerspruchslos duldet.

Der Vorwurf einseitiger Bevorzugung eines kommunalen Energieversorgungsunternehmens durch das RKU/RGU, einem städtischen Referat, drängt sich im Sinne der Rechtsfigur der „institutionellen Befangenheit“ auf.

2.3

Der Vorwurf der einseitigen Bevorzugung wird sich weiter verfestigen, sollte das RKU dem Antrag der SWM vom 16.07.2020 entgegen der eindeutigen Rechtslage stattgeben.

Mit Erteilung der Bewilligung des Betriebs einer vierten Turbine und der energetischen Nutzung der im städtischen Werkkanal illegal um 10 cbm/s auf 80 cbm/s erhöhten Kapazität würde das RKU

die seit mindestens zwölf Jahren geduldete rechtswidrig erhöhte Wasserentnahme der SWM aus der Isar legalisieren.

Dies obwohl die entscheidungserhebliche Vorfrage, ob die Mehrausleitung von 10 cbm/s in den städtischen Werkkanal und die dadurch bedingte Reduzierung der Wasserführung in der Ausleitungsstrecke der Isar zwischen Großhesseloher Wehr und Braunauer Eisenbahnbrücke genehmigungsfähig ist, rechtlich nicht geklärt ist. Hierzu ist zwingend selbst nach Auffassung des RKU ein selbständiges Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

2.4

Es wird beantragt,

den Antrag der SWM vom 16.07.2020 zum Betrieb einer vierten Turbine und zur energetischen Nutzung von zusätzlichen 10 cbm/s im Isarwerk I abzulehnen.

2.5

Hilfsweise wird beantragt,

das am 10.10.2023 bekanntgemachte Wasserrechtsverfahren, das den Antrag der SWM vom 16.07.2020 zum Gegenstand hat, auszusetzen

und

vorab das beim RKU anhängige Wasserrechtsverfahren zum Abschluss zu bringen, das die Erhöhung der Ausleitung in den städtischen Werkkanal am Großhesseloher Wehr um 10 cbm/s von 70 cbm/s auf 80 cbm/s und die entsprechende Reduzierung der Wasserführung der Isar in der Ausleitungsstrecke zum Gegenstand hat.

2.6

Den SWM ist die aus der Ablehnung ihres Antrags oder der beantragten Aussetzung des vorliegenden Wasserrechtsverfahrens resultierende Verzögerung zuzumuten, da diese von ihr selbst zu verantworten ist.

Denn die SWM nutzen die rechtswidrig erhöhte Kapazität des städtischen Werkkanals seit mindestens 12 Jahren in den Isarwerken III und II zur Energiegewinnung. Dies ohne die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Bewilligungen und damit in rechtswidriger Weise.

Den SWM war seit Abschluss der Vereinbarung vom 06.03.2008 (!) bekannt, dass für die Erhöhung der Ausleitung in den städtischen Werkkanal ein Wasserrechtsverfahren zwingend durchzuführen ist.

Weshalb die SWM die beim städtischen Umweltreferat gestellten Anträge vom 01.07.2008 und 20.09.2011 nicht weiterverfolgt haben, ist aus den derzeit zugänglichen Unterlagen nicht ersichtlich.

Es ist nicht auszuschließen, dass die SWM insoweit auf Empfehlung des RKU gehandelt haben.

Ausweislich des eigenen Vorbringens der SWM im Antrag vom 16.07.2020 wurden „im Rahmen des Scoping-Termins am 13.05.2019 die Randbedingungen für das Verfahren besprochen“.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Ergebnis des Scoping-Termins gemäß § 15 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) dokumentiert wurde. Das Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins findet sich jedoch nicht in den Akten. Damit kann derzeit nicht nachvollzogen werden, ob und welche Empfehlungen das RKU den SWM hinsichtlich der Modalitäten der Verfahrensgestaltung gegeben hat.

Es wird beantragt,

das Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins vom 13.05.2019

sowie die Wasserrechtsanträge der SWM vom 01.07.2008 und 20.09.2011

zeitnah zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2.6.1

Rechtswidrige energetische Nutzung im Isarwerk III

Das Isarwerk III war und ist technisch in der Lage, die im städtischen Werkkanal (= Großer Stadtbach) rechtswidrig um 10 cbm/s erhöhte ankommende Wassermenge „zu verarbeiten“.

Wie für das Isarwerk I ist auch für das Isarwerk III ist in der Vereinbarung zwischen den SWM und dem RKU vom 06.03.2008 verbindlich festgelegt, dass für diese zusätzliche energetische Nutzung ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist.

Von besonderer Brisanz ist dabei die Tatsache, dass die von der Stadt München 1982 für den Betrieb des Isarwerks III erteilte Bewilligung zum 31.12.2011 – **also vor zwölf Jahren (!!)** - ausgelaufen ist.

Die SWM haben zwar beim RGU die wasserrechtliche Bewilligung zum Weiterbetrieb des Isarwerks III für mindestens 30 Jahre beantragt (Schreiben vom 28.10.2011).

Dieses im Jahr 2011 eingeleitete Wasserrechtsverfahren ist beim RGU noch immer anhängig und bis heute nicht abgeschlossen.

Der gesamte Betrieb des Isarwerks III ist daher illegal.

2.6.2

Rechtswidrige energetische Nutzung im Isarwerk II

Auch im Isarwerk II nutzen die SWM die rechtswidrige Erhöhung der Kapazität des städtischen Werkkanals „**seit längerer Zeit**“ - d.h. seit mindestens zwölf Jahren – ohne die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung energetisch.

Denn auch für das Isarwerk II ist in der Vereinbarung zwischen den SWM und dem RKU vom 06.03.2008 verbindlich festgelegt, dass ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen ist.

Nach derzeitigem Wissensstand wurde ein entsprechender Antrag von den SWM bis heute nicht gestellt. Dem RKU ist dies bekannt; es duldet diese rechtswidrige Praxis seit Jahren.

- 3. In der Gesamtschau ist zu konstatieren, dass der 100-%igen städtischen Tochtergesellschaft SWM – in der Rechtsform der GmbH – durch das für den gesetzmäßigen Vollzug des Wasserrechts verantwortliche städtische Referat für Klima- und Umweltschutz (bisher: Referat für Gesundheit und Umwelt) seit Jahren ein außergewöhnlicher Sonderstatus eingeräumt wird.**

Die einseitige und gezielte Bevorzugung der SWM, einem kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt München, durch das RKU / RGU, der Wasserrechtsbehörde der Landeshauptstadt München, ist als „kollusiver Inhouse-Vollzug des Wasserrechts“ zu bezeichnen, der mit sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen ist. Dies folgt u.a. aus den wechselseitigen personellen Verflechtungen des Aufsichtsrats der SWM-GmbH mit Stadtspitze, Stadtrat und dem städtischen RKU.

3.1

Die seit **mindestens 12 Jahren vom RKU/RGU geduldete Mehrausleitung** in den städtischen Werkkanal und die dadurch bedingte Reduzierung der Wasserführung in der 6.100 m langen Ausleitungsstrecke der Isar zwischen Großhesseloher Wehr und Braunauer Eisenbahnbrücke (Einmündung des Großen Stadtbachs) ist **nicht genehmigt**.

Der hierfür erforderliche Antrag wurde von den SWM zu einem Zeitpunkt, den das RKU/RGU nicht offenlegt, gestellt.

Das RKU macht keine Angaben, ob und wann dieses Wasserrechtsverfahren, in dem die wesentlichen Umweltparameter für die Ausleitungsstrecke zu klären sind, fortgeführt wird.

3.2

Die illegale energetische Nutzung der Mehrausleitung im **Isarwerk II** wird vom RKU/RGU trotz fehlender wasserrechtlicher Bewilligung seit mindestens 12 Jahren geduldet.

3.3

Die illegale energetische Nutzung der Mehrausleitung im **Isarwerk III** wird vom RKU/RGU trotz fehlender wasserrechtlicher Bewilligung seit mindestens 12 Jahren geduldet.

3.4

Der illegale Weiterbetrieb des **Isarwerks III**, dessen wasserrechtliche Bewilligung am 31.12.2011 zur energetischen Nutzung im vollen Umfang ausgelaufen ist, wird vom RKU/RGU geduldet.

Ob und wann das von den SWM mit Antrag vom 28.10.2011 beantragte Wasserrechtsverfahren vom RKU/RGU fortgeführt wird, ist nicht bekannt.

3.5

Das **Isarwerk I** kann im Gegensatz zu den Isarwerken II und III mit den derzeit vorhandenen Turbinen, die im städtischen Werkkanal „**seit längerem**“, also seit mindestens zwölf Jahren rechtswidrig erhöhte Wassermenge energetisch nicht nutzen.

Erst mit dem im vorliegenden Wasserrechtsverfahren zur Genehmigung beantragten Einbau und Betrieb einer vierten Turbine kann auch im Isarwerk I die **illegal** auf 80 cbm/s erhöhte Wassermenge des städtischen Werkkanals energetisch verarbeitet werden.

Die entscheidungserhebliche Vorfrage, ob die Mehrausleitung in den städtischen Werkkanal und die dadurch bedingte Reduzierung in der 6.100 m langen Ausleitungsstrecke der Isar zwischen Großhesseloher Wehr und Braunauer Eisenbahnbrücke genehmigungsfähig ist, ist derzeit ungeklärt und soll aktuell offensichtlich auch nicht geklärt werden.

Die **Amtliche Bekanntmachung des RKU vom 10.10.2023** belegt, dass die Wasserrechtsbehörde die essentielle Vorfrage der Zulässigkeit der Mehrausleitung in den städtischen Werkkanal - zu Lasten der Isar – für den Antrag der SWM vom 16.07.2020 gerade nicht als entscheidungserheblich ansieht.

Dies dokumentieren die Ausführungen des RKU in der Amtlichen Bekanntmachung mit der eindeutigen Aussage:

„Das wasserrechtliche Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen und nicht Gegenstand dieses Antrags.“

Damit ist offensichtlich, dass mit dem Antrag der SWM vom 16.07.2020 im vorliegenden Verfahren das vorgeifliche Wasserrechtsverfahren zur Erhöhung der Kapazität im städtischen Werkkanal und zur Reduzierung der Wasserführung in der Ausleitungsstrecke umgangen werden soll.

Die Amtliche Bekanntmachung vom 10.10.2023 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 31/2023 dokumentiert den „kollusiven Inhouse-Vollzug des Wasserrechts“ mit einem von SWM und RKU abgestimmten Procedere, das den Interessen der SWM in eindeutiger und einseitiger Weise entgegenkommt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Bäuml
Vertreter des Münchner Forums
in der Isar-Allianz und im
Bündnis Walchensee-Dialog
baeumler@maxvorstadt.net

gez.

Wolfgang Czisch
Leitung Arbeitskreis Isar

